



*Einwohnergemeinde
Wissen*

*Kanton
Solothurn*

Revision der Ortsplanung

Zonenreglement

Genehmigung

Olten, 14. August 2001

5087/Su



FREY + GNEHM OLTEN AG
*Ingenieurbüro für Bautechnik,
Raumplanung und Umweltschutz
Leberngasse 1, Postfach
4603 Olten*

ZONENVORSCHRIFTEN

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Einwohnergemeinde Wisen folgende Bestimmungen:

Zonen	§1	1 Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Wisen ist gemäss Zonenplan in folgende Zonen unterteilt:																		
		2 Bauzonen	- Wohnzone ein- und zweigeschossig W2a - Wohnzone zweigeschossig W2b - Kernzone zweigeschossig K - Gewerbezone zweigeschossig G - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA																		
		3 Reservezone	- Reservezone Wohnen RW																		
		4 Weitere Zonen und Gebiete	- Grünzone GR - Waldrandschutzzone WS - Landwirtschaftszone L - Uferschutzzone US - Landschaftsschutzzone LS - Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft N+L																		
		5 Zonenvorschriften	Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 Planungs- und Baugesetz (PBG) und den nachfolgenden Bestimmungen.																		
Wohnzone W2a	§ 2	1 Zweck	Wohnzone mit eingeschränkter Gewerbenutzung																		
		2 Nutzung	Zulässig sind alleinstehende Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäuser mit einer zusätzlichen Kleinwohnung, sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche an die Wohnnutzung angepasst sind.																		
		3 Baumasse	<table><tr><td>Ausnutzungsziffer</td><td>0.25</td></tr><tr><td>davon Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe</td><td>max. 1/3</td></tr><tr><td>Geschosszahl</td><td>1-2 G</td></tr><tr><td>Gebäudehöhe talwärts</td><td>max. 6.5 m</td></tr><tr><td>Gebäudehöhe bergwärts</td><td>max. 4.5 m</td></tr><tr><td>Firsthöhe</td><td>max. 10.5 m</td></tr><tr><td>Gebäudelänge</td><td>max. 20.0 m</td></tr><tr><td>Dachneigung</td><td>20 ° - 40 ° a.T.</td></tr><tr><td>Grünflächenziffer</td><td>min. 40 %</td></tr></table>	Ausnutzungsziffer	0.25	davon Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe	max. 1/3	Geschosszahl	1-2 G	Gebäudehöhe talwärts	max. 6.5 m	Gebäudehöhe bergwärts	max. 4.5 m	Firsthöhe	max. 10.5 m	Gebäudelänge	max. 20.0 m	Dachneigung	20 ° - 40 ° a.T.	Grünflächenziffer	min. 40 %
Ausnutzungsziffer	0.25																				
davon Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe	max. 1/3																				
Geschosszahl	1-2 G																				
Gebäudehöhe talwärts	max. 6.5 m																				
Gebäudehöhe bergwärts	max. 4.5 m																				
Firsthöhe	max. 10.5 m																				
Gebäudelänge	max. 20.0 m																				
Dachneigung	20 ° - 40 ° a.T.																				
Grünflächenziffer	min. 40 %																				
		4 Stellung	Der Hauptfirst muss parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen																		
		5 Bedachungsmaterialien	Es sind Tonziegel, Betonziegel oder Eternitschiefer zugelassen, welche dunkel, nicht auffallend sind und sich in die umgebende Dachlandschaft einpassen.																		
		6 Umgebung	Unüberbaute Flächen sind möglichst naturnah mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten. Vorplätze und Abstellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.																		
		7 Sonnenenergie	Abweichungen von der Dachneigung und den Bedachungsmaterialien sind für energiegewinnende Bauweisen und Einrichtungen möglich, falls sie sich in das Ortsbild einordnen.																		
		8 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES II, in Teilgebieten ES III																		

Wohnzone W2b	§ 3	1 Zweck	Wohnzone mit eingeschränkter Gewerbenutzung	
		2 Nutzung	Zulässig sind Einfamilien-, Doppel-, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit maximal 3 Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche an die Wohnnutzung angepasst sind.	
		3 Baumasse	Ausnützungsziffer	0.35
			davon Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe	max. 1/3
			Geschosszahl	2 G
			Gebäudehöhe	max. 7.5 m
			Firsthöhe	max. 11.0 m
			Gebäudelänge	max. 30.0 m
			Dachneigung	20 ° - 40 ° a.T.
			Grünflächenziffer	min. 40 %
		4 Stellung	Der Hauptfirst muss parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen	
		5 Bedachungs- materialien	Es sind Tonziegel, Betonziegel oder Eternitschiefer zugelassen, welche dunkel, nicht auffallend sind und sich in die umgebende Dachlandschaft einpassen.	
		6 Umgebung	Unüberbaute Flächen sind möglichst naturnah mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten.	
			Vorplätze und Abstellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.	
		7 Sonnenenergie	Abweichungen von der Dachneigung und den Bedachungsmaterialien sind für energiegewinnende Bauweisen und Einrichtungen möglich, falls sie sich in das Ortsbild einordnen.	
		8 Lärm- Empfindlich- keitsstufe	ES II, in Teilgebieten ES III	
Kernzone K	§ 4	1 Zweck	Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes; Die Kernzone dient dem Schutz traditioneller, architektonisch wertvoller Bauten und der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.	
		2 Nutzung	Zulässig sind öffentliche Bauten, Wohnbauten, Gastwirtschaftsbetriebe, Läden sowie dem Charakter der Zone entsprechende mässig störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
		3 Baumasse	Ausnützungsziffer	keine
			Geschosszahl	2 G
			Gebäudehöhe	max. 7.5 m
			Dachneigung	35° - 45° a.T.
			Gebäudelänge	max. 30 m
			Grünflächenziffer	min. 30 %
			- Baumequivalent pro Baum	30 m ²
			Überbauungsziffer	max. 50 %
		4 Gestaltung	Sämtliche bauliche Massnahmen haben sich dem Zonenzweck unterzuordnen und sich namentlich hinsichtlich Proportion, Bauart, Materialien, Dachform und farblicher Gestaltung ins Ortsbild einzufügen.	
			- Dachformen: symmetrische Satteldächer mit traditionellen Dachvorsprüngen (Dachverlängerung ohne horizontale Flächen)	
			- Dachmaterialien: rote Tonziegel	
			- Dacheinschnitte sind zulässig, falls sie nicht störend in Erscheinung treten.	

		5 Besondere Bestimmungen	Für die Beurteilung von Baugesuchen ist die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig im Zeitpunkt des Vorprojektes mit der Denkmalpflege abzusprechen.
		6 Umgebung	Vorplätze und Abstellplätze sind in traditioneller Art zu erhalten und zu gestalten sowie möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.
		7 Abbruch von Bauten	Der Abbruch von Bauten, welche für das Ortsbild von Bedeutung sind, darf nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit dem Abbruchgesuch ein Nachweis des Entsorgungskonzeptes sowie ein bewilligungsfähiges Neubauprojekt vorliegt, dessen Finanzierung sichergestellt ist.
		8 Antennen und Sonnenkollektoren	Parabolantennen sind nur insofern zulässig, wenn sie nicht in Erscheinung treten. Sonnenkollektoren und Solarzellen sind soweit zulässig, als das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in die Fassadengestaltung oder in die Dachhaut integriert werden.
		9 Ausnahmen	Von den Gestaltungsvorschriften kann abgewichen werden, wenn dadurch eine im Interesse des Ortsbildes überzeugende Lösung realisiert werden kann.
		10 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III
Gewerbezone G	§ 5	1 Zweck	Gewerbezone in einem empfindlichen Gebiet des Ortsbildes
		2 Nutzung	Zulässig sind mässig störende, kleine bis mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
		3 Baumasse	Ausnutzungsziffer Gebäudehöhe Firsthöhe Gebäuelänge Dachneigung Grünflächenziffer - Baumequivalent pro Baum Überbauungsziffer
			keine max. 7.5 m max. 12.0 m max. 40 m 20° - 45° a.T. min. 30 % 30 m ² max. 50 %
		4 Gestaltung	Die baulichen Massnahmen haben sich hinsichtlich Proportion, Bauart, Materialien, Dachform und farblicher Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Dachmaterialien: dunkle, nicht auffallende sowie keine glänzenden Materialien
		5 Besondere Bestimmungen	Für die Beurteilung von Baugesuchen für Neu- und wesentliche Umbauten kann die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege eingeholt werden.
		6 Umgebung	Unüberbaute Flächen sind möglichst naturnah mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten. Die Baubehörde kann einen detaillierten Umgebungsplan verlangen. Vorplätze und Abstellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.
		7 Sonnenenergie	Abweichungen von der Dachneigung und den Bedachungsmaterialien sind für energiegewinnende Bauweisen und Einrichtungen möglich, falls sie sich in das Ortsbild einordnen.
		8 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA	§ 6	1 Zweck	Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen
		2 Nutzung	öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen
		3 Baumasse	Ausnützungsziffer
			Gebäudehöhe
			Grünflächenziffer
			- Baumequivalent
			Überbauungsziffer
Reservezone Wohnen RW	§ 7	1 Zweck	keine
		2 Nutzung	max. 7.5 m
		3 Besondere Bestimmungen	min. 40 %
		4 Besondere Bestimmungen	30 m ²
		5 Umgebung	max. 50 %
		6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Die Bauten haben sich in ihrer Form und Farbgebung an den umgebenden Zonen anzupassen. Bauliche Anlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen. Dachmaterialien: dunkle, nicht auffallende sowie keine glänzenden Materialien
Grünzone GR	§ 8	1 Zweck	Unüberbaute Flächen sind naturnah zu gestalten. Bepflanzungen sind mit standortheimischen Pflanzen auszuführen. Vorplätze und Abstellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.
		2 Nutzung	ES II, Teilgebiete ES III
		3 Besondere Bestimmungen	Die Reservezone ist für eine künftig mögliche Bebauung vorgesehen.
		4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone.
		5 Besondere Bestimmungen	Die Zuweisung zu einer Bauzone erfolgt auf dem gemäss kantonaalem Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Einzonungsverfahren.
		6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES II
Waldrand-schutzzone WS	§ 9	1 Zweck	Trennung und Gliederung der Bauzone
		2 Nutzung	Schrebergarten, Gartenbau, landwirtschaftliche Nutzung, Park
		3 Bauten und Anlagen	Folgende Kleinbauten und Anlagen sind zulässig: Einzelne eingeschossige Kleinbauten wie Kleintierställe, Pergolen, offene Auto- oder Fahrradunterstände, Gerätehäuschen, Holzschöpfe, deren Grundfläche nicht mehr als 25 m ² beträgt. Kleine bauliche Anlagen wie geringe Terrainveränderungen, Bassins, Weiher, Cheminées, Kompostierplätze, Spiel- und Abstellplätze sowie Zäune und Einfriedigungen
		4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III
		5 Besondere Bestimmungen	Die Waldrandschutzzone bezweckt den Schutz der Waldränder und die Erhaltung des wertvollen Übergangsbereiches Wald zu Bauzone. Als Ausnützung gilt die Hälfte der Ausnützungsziffer der angrenzenden Bauzone.
		6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Gartenbau oder Park
Waldrand-schutzzone WS	§ 9	1 Zweck	Bauten sind nicht zulässig. Anlagen gemäss § 3 lit. b) der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand sowie erforderliche private Zufahrten können erstellt werden.
		2 Nutzung	
		3 Bauten und Anlagen	

		4 Besondere Bestimmungen	Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Hofdünger, Kompost, Klärschlamm) ist nicht zulässig.
		5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III
Landwirtschaftszone L	§ 10	1 Zweck	Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft
		2 Nutzung	Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau Für die Landwirtschaftszone gelten die entsprechenden Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes.
		3 Gestaltung von Bauten	Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit standortheimischen Bäumen (Hochstammobstbäumen) und Sträuchern zu umpflanzen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Juraschutzzone. Im Siedlungsgebiet sind bei Bauten erhöhte ästhetische Anforderungen einzuhalten, welche sich an den Kernzonenvorschriften orientieren.
		4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III
Uferschutzzone US	§ 11	1 Zweck	Erhaltung, Förderung sowie Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation
		2 Nutzung	Die Nutzung hat sich dem Zweck und §§ 31ff der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV unterzuordnen: naturnahe Bepflanzung und Wiesen sowie Uferwege
		3 Bauten	Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.
		4 Besondere Vorschriften	Die Uferschutzzone ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern möglichst gut zu durchgrünen und in regelmässigen Abständen fachmännisch zu durchforsten (Unterhalt). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Hofdünger, Kompost, Klärschlamm) ist nicht zulässig.
		5 Ausnahmen	Zulässig sind bauliche Massnahmen, welche dem notwendigen Unterhalt, der Renaturierung oder Revitalisierung eines Gewässers bzw. der Ufervegetation dienen.
		6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe	ES III
Landschafts-schutzzone LS	§ 12	1 Zweck	Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaft am Flueberg und an der Burgflue
		2 Nutzung	Gemäss Grundnutzung soweit mit dem Zweck vereinbar
		3 Bauten und Anlagen	Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie landschaftsverändernde Massnahmen sind unzulässig
		4 Landschaftselemente	Die typischen Landschaftselemente, Sicht auf die Flue, Hecken, Gehölze, Dolinen, sind zu erhalten und ein stufiger Waldrand anzustreben.

		5 Ausnahmen	Ausnahmen bez. Abs. 3 sind für Bienenhäuser, Weideunterstände, Anlagen der Versorgungsunternehmen und geringfügige Terrainveränderungen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen im Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiet möglich.
Kommunales Vor-ranggebiet Natur + Landschaft N+L	§ 13	1 Zweck	Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen Gebieten für Tiere und Pflanzen
		2 Nutzung	Gemäss Grundnutzung, soweit sie dem Zonenzweck nicht widerspricht
		3 Vereinbarung	Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern im Rahmen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.
Geschützte archäologische Fundstellen	§ 14	1 Vorschriften	Durch die Kulturdenkmälerverordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt. Vor Erteilen der Baubewilligung hat die Baubehörde der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen.
Geschützte und Erhaltenswerte Bauten und Objekte	§ 15	1 Zweck	Erhalten der Kulturobjekte
		2 Geschützte Bauten und Objekte	Die im Zonenplan bezeichneten geschützten Bauten und Objekte sind auf Grund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung zu erhalten und zu unterhalten. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Denkmalpflege, so insbesondere: - Erneuerung, Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, etc. Baugesuche, die kantonal geschützte Bauten und Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig im Zeitpunkt des Vorprojektes mit der Denkmalpflege abzusprechen.
		3 Erhaltenswerte Bauten und Objekte	Bei den als erhaltenswert bezeichneten Bauten und Objekte handelt es sich um charakteristische Bauten, welche vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) und äusserer Erscheinung erhalten werden. Ein Abbruch bedingt ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung, das obengenannte Eigenschaften einhält. Abweichungen, die das Ortsbild verbessern, sind zulässig. Baugesuche sind der kt. Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.
Einzelbäume, Hecken	§ 16	1 Zweck	Erhalten der markanten Einzelbäume und Hecken
		2 Schutz	Die Hecken sind gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung NHV geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

		3 Ersatzpflanzung Einzelbäume	Bei einem Abgang eines markanten, geschützten Einzelbaumes ist ein gleichartiger Baum neu anzupflanzen. Die Beseitigung bedarf einer Genehmigung der Baukommission. Diese regelt die Ersatzpflanzung.
		4 Unterhalt Hecken	Der sachgemässe Unterhalt der Hecken ist nach der Heckenrichtlinie des Bau-Departementes auszuführen.
Gewässerschutzzone	§ 17	1 Vorschriften	In den Gewässerschutzzonen gelten die Vorschriften der Schutzzonenreglemente Grundwasserschutzzone Tunnelquelle, Geisshörnliquelle (RRB Nr. 2917/29.9.86) und Quellwasserschutzzone Follenbrunnenquelle (RRB Nr. 1043/5.4.88).
Mit Abfällen belastete Standorte	§ 18	1 Kataster	Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem Kataster (nach Art. 23 TVA) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c USG überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Umwelt (AfU) geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.
		2 Vorschriften	Für alle mit Abfällen belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.
Baustellenentsorgung	§ 19	1 Vorschriften	Für Abbrüche mit mehr als 100 m ³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (KAV § 11; Formulare bei der Gemeinde erhältlich).
Arealüberbauungen (§ 39 KBV)	§ 20	1 Voraussetzungen	Arealüberbauungen im Sinne von § 39 KBV müssen folgende Bedingungen mindestens erfüllen: - Es sind zusammenhängende, gestaltete Freiflächen anzulegen. - Autoabstellplätze sind nicht störend zu platzieren.
		2 Besondere Bestimmungen	Die Baukommission kann einen Gestaltungsplan, ein Modell sowie die Aussteckung bei der Planaufgabe verlangen.
		3 AZ-Erhöhung	Der Bonus beträgt in der Wohnzone W2a maximal 0.05 bei einer minimalen Grundstückfläche von 2'500 m ² . Der Bonus beträgt in der Wohnzone W2b maximal 0.05 bei einer minimalen Grundstückfläche von 2'000 m ² .
Verfahren	§ 21	1 Erlass	Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	§ 22	1 Inkrafttreten	Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
		2 Anwendung	Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

Aufhebung § 23 1 Aufhebung
des alten
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widerspre-
chenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Öffentliche Auflage: 14. Februar – 14. März 2000

Beschlossen durch den Gemeinderat Wisen am: 29. Januar 2001

Der Gemeindepräsident:

D. Bosshardt

Die Gemeindeschreiberin:

I. Looser

Genehmigt durch den Regierungsrat am 14. August 2001 mit RRB Nr. 1585

Der Staatsschreiber:



Anhang:**Geschützte und Erhaltenswerte Bauten und Einzelobjekte (siehe Zonenreglement § 15):**

Liste der geschützten Bauten gemäss Denkmalverzeichnis vom 21. Dezember 1943/27. Oktober 1992, ergänzt um die erhaltenswerten Bauten:

Nr.	Bauten	Standort	Schutz
1	röm.-kath. Kirche, Hauptstrasse 36	GB Nr. 511	geschützt
2	Wohnhaus Sennhof (ehemaliges Bad)	GB Nr. 607	geschützt
3	Brunntrog Unterdorf	GB Nr. 494/Unterdorfstr.	geschützt
4	Brunntrog Mitteldorf	Ausserdorfstrasse	geschützt
5	37 Grenzsteine Solothurn - Baselland mit Wappen	entlang Grenze	geschützt
6	Gebäude Unterdorf 3	GB Nr. 711	erhaltenswert
7	Gebäude Unterdorf 5	GB Nr. 457	erhaltenswert
8	Gebäude Unterdorf 6	GB Nr. 494	erhaltenswert
9	Gebäude Unterdorf 7	GB Nr. 468	erhaltenswert
10	Gebäude Unterdorf 10	GB Nr. 701	erhaltenswert
11	Gebäude Unterdorf 14	GB Nr. 712	erhaltenswert
12	Gebäude Hauptstrasse 15a/15b/15c	GB Nr. 486/487/485	erhaltenswert
13	Gebäude Unterdorf 18	GB Nr. 726	erhaltenswert
14	Gebäude Unterdorf 19/19a	GB Nr. 497	erhaltenswert
15	Gebäude Unterdorf 61	GB Nr. 505	erhaltenswert
16	Gebäude Unterdorf 20/20a	GB Nr. 502/503	erhaltenswert
17	Gebäude Hauptstrasse 24	GB Nr. 706	erhaltenswert
18	Gebäude Hauptstrasse 23, Rest. Löwen	GB Nr. 738	erhaltenswert
19	Gebäude Hauptstrasse 25	GB Nr. 478	erhaltenswert
20	Gebäude Hauptstrasse 26	GB Nr. 477	erhaltenswert
21	Gebäude Hauptstrasse 30/63	GB Nr. 885/534	erhaltenswert
22	Gebäude Hauptstrasse 29	GB Nr. 547	erhaltenswert
23	Gebäude Hauptstrasse 62, Rest. Sonne	GB Nr. 135	erhaltenswert
24	Gebäude Hauptstrasse 31	GB Nr. 731	erhaltenswert
25	Gebäude Ausserdorfstrasse 34	GB Nr. 740	erhaltenswert
26	Gebäude Ausserdorfstrasse 35/35a	GB Nr. 888/904	erhaltenswert
27	Gebäude Ausserdorfstrasse 67, Rest. Krone	GB Nr. 522	erhaltenswert
28	Gebäude Ausserdorfstrasse 38	GB Nr. 523	erhaltenswert
29	Gebäude Ausserdorf 39	GB Nr. 815	erhaltenswert
30	Gebäude Ausserdorfstrasse 41	GB Nr. 729	erhaltenswert
31	Trafo-Turmhäuschen Ausserdorf 79	GB Nr. 527	erhaltenswert

Geschützte archäologische Fundstellen:

Liste der geschützten archäologischen Fundstellen:

Nummer (Archiv Kan- tons- archäologie)	Objekt	Lage	GB Nr.
128/1	Bronzezeitliche Siedlung	Moosfeld	17/761
128/3	Frühmittelalterliche Gräber	Büntenacherrain	107/108/708/808/809/810/ 834

Übersicht über die Baumassen (§§ 2 - 6 Zonenvorschriften):

Zone	§	Geschosszahl § 16, 17bis KBV	max. Gebäudehöhe § 18, 19 KBV	max. Firsthöhe § 18 KBV	max. Gebäudelänge § 21 KBV	max. Überbau- ungsziffer § 35 KBV	min. Grünflächen- ziffer § 36 KBV	max. Ausnützungsziffer § 37 KBV
W2a	2	1-2	4.5 m, bergseits 6.5 m, talseits	10.5 m	20.0 m	-	40 %	0.25
W2b	3	2	7.5 m	11.0 m	30.0 m	-	40 %	0.35
K	4	2	7.5 m	-	30.0 m	50 %	30 %	-
G	5	-	7.5 m	12.0 m	40.0 m	50 %	30 %	-
ÖBA	6	-	7.5 m	-	-	50 %	40 %	-

Die Grenzabstände richten sich nach den §§ 22, 24, 33 KBV (Kantonale Bauverordnung).